

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 1

Herausgegeben am 1. Februar

1919

Inhalt:

	Seite	Seite	
Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919	1	in der Fassung festgesetzten Mindestbetrag überschreitet, nicht die Versicherungsspflicht	4
Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter	2	Beim Verlust eines Auges stellen 25 Proz. die Mindestgrenze der Entschädigung dar	5
Ein Soldat ist auch dann „erwerbslos“, wenn er für eine Arbeit, die er kommandiert worden ist, bezahlt wird	3	Verordnung zur Erfüllung des § 502 R.R.O.	5
Die Möglichkeit in einer anderen Klasse bewirkt für einen Ausgeschiedenen nicht den Fortbestand der Altersrentenberechtigung, wohl aber begründet sie den Anspruch auf Steuerbefreiung	4	Verordnung über die Rückentrichtung freiwilliger Beiträge und die Abmilderung von Ansprüchen in der Invalidenversicherung	5
Verordnung über die Beitragsleistung zur Berufsgenossenschaft bei den bei den neuen Ladungen, deren Entlohnung	4	Späte Ladung zum Termin ist ein Revisionsgrund	7
		Der Unternehmer haftet dem Arbeiter nicht für aus den Arbeitsunfällen erworbene Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung	7
		Die Anweisung vom 3. Dezember 1918	8

Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919.

Unter diesem Titel ist („Reichsgesetzblatt“ 1919 Seite 3) eine Verordnung erlassen, die die Einstellung der Kriegsteilnehmer und die Entlassung von Arbeitskräften während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung regelt. Sie verpflichtet die Unternehmer gewerblicher Betriebe, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, die Kriegsteilnehmer einzustellen, die bei Ausbruch des Krieges in ihrem Betriebe als gewerbliche Arbeiter in ungedüngter Stellung beschäftigt waren. Voraussetzung ist, daß diese sich binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung oder, soweit sie bei dem Inkrafttreten noch nicht aus dem Heere oder der Marine entlassen waren, binnen 2 Wochen nach ihrer ordnungs- oder befehlsmäßigen Entlassung zur Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei den Unternehmern melden. Die Pflicht, sie einzustellen, hat der Betriebsunternehmer auch gegenüber den Kriegsteilnehmern, die zur Zeit des Kriegsausbruches ihrer Dienstpflicht bei dem Heere oder der Marine genügt, und deshalb aus dem Betriebe des Unternehmers ausgeschieden waren. Auch solche Kriegsteilnehmer, die bei Ausbruch des Krieges noch schulpflichtig waren und erst später in den Betrieb des Unternehmers eintraten, müssen wiedereingestellt werden, wenn sie von ihrer ersten Arbeitsstelle aus unmittelbar in den Seeresdienst oder den der Marine eingetreten sind. Den Kriegsteilnehmern sind tunlichst ihre früheren Arbeitsplätze einzuräumen.

Die Einstellung der neuen Kräfte, die aus dem Seeresdienst zurückkommen, soll jedoch nicht dazu führen, die im Betriebe beschäftigten Arbeiter zu entlassen. Es wird vielmehr dem Unternehmer auch die Verpflichtung auferlegt, die beim Inkrafttreten der Verordnung in jenem Betriebe beschäftigten Arbeiter weiter zu beschäftigen.

Als gewerbliche Betriebe gelten nicht nur alle unter Titel 7 der Gewerbeordnung oder einzelne Vorschriften dieses Titels fallende Betriebe, sondern auch die Werkstättenbetriebe der Eisenbahnunternehmungen jeder Art und diejenigen Betriebe des Reiches, eines Bundesstaates, einer Gemeinde oder eines weiteren kommunalen Verbandes, die als gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen wären, wenn sie mit der Absicht auf Gewinnerzielung geführt wurden, wie auch die Nebenbetriebe gewerblicher Art der Landwirtschaft. Als ein Betrieb, in dem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, gilt auch ein solcher, in dem

bei schlechterem Geschäftsgang die Zahl unter 20 Arbeiter sinkt, wenn nur während der Zeiten des vermehrten Arbeitsbedürfnisses mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Dabei zählen als gewerbliche Arbeiter alle Personen, die als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellen für Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt werden. Nicht gezählt werden jedoch die Angestellten die nach dem Versicherungsgebot für Angestellte versicherungspflichtig sind, oder auf Grund des § 14 Nr. 2 und 3 von der Versicherung befreit werden, sowie die mit über 2000 Mk. jährlich bezahlten oder über 60 Jahre alten Angestellten.

Nur in den Fällen, wo dem Unternehmer die Durchführung der ihm durch die Verordnung auferlegten Pflichten durch die Verhältnisse des Betriebes ganz oder zum Teil unmöglich gemacht wird, kann er die Arbeiterzahl seines Betriebes entsprechend einschränken, wobei grundsätzlich der Achtstundentag oder als unterste Grenze eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden für die Bemessung der Arbeitsleistung eines Arbeiters im Betriebe als maßgebend anzusehen ist. Will der Unternehmer Arbeiter entlassen, so kann er dies jedoch nur im Einverständnis mit dem Arbeiterschutz tun. Dabei gilt, daß schwer Kriegsbeschädigte, die wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von mindestens 50 Proz. beziehen und auch schwer Unfallverletzte, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juli 1901 oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von mindestens 50 Proz. beziehen, nicht entlassen werden dürfen, bis eine neue Verordnung den Beschäftigungszwang der Schwerbeschädigten regelt.

Bei den Entlassungen sind die Betriebsverhältnisse und auch die Erziehung des einzelnen Arbeiters zu prüfen, ebenso das Lebens- und Dienstalter sowie der Familienstand. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die älteren eingearbeiteten Arbeiter und die Arbeiter mit versorgungsberechtigter Familie möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu lassen sind, wobei auch die Kriegshinterbliebenen angemessen berücksichtigt werden müssen. Für die Entlassung kommen ausdrücklich in Betracht die nicht auf Erwerb angewiesenen Arbeiter, die in anderen Berufen — Land- und Forstwirtschaft, Hauswirtschaft — Arbeit finden können, besonders sofern sie früher in diesem Berufe tätig waren, und die während des Krieges von einem anderen Ort zugezogenen Arbeiter, wenn sie nicht die Bescheinigung des für diesen Ort zuständigen Arbeitsnachweises beibringen können, daß eine Beschaffung von Arbeitsgelegenheit an diesem Ort oder in dessen Umgebung nicht möglich ist. Jugenderbe Arbeiter, die im Lehrverhältnis oder in ähnlicher Fachausbildung stehen, sollen tunlichst auf ihren Arbeitsplätzen belassen bleiben.

- Sterkrade. Rudolf Rehfeld, Weikensteinstr. 101.
 Stettin. Arbeitersekretariat, Gr. Oderstraße 18/20.
 Stodtelsdorf. Karl Fick, Ahrensböckener Straße 36.
 Stollberg i. Erzgeb. Richard Früh, Hoheneder
 Straße 212 E.
 Stolz i. Pomm. Franz Krause, Poststr. 2.
 Stralsund. Gewerkschaftskartell, Frankendamm 38.
 Strassburg (N.-M.). Aug. Conrad, Falkenberger Str. 11
 Straubing. Alois Billinger, Geisshöringer Str. 940 1/2.
 Strausberg. H. Peter, Strausberg I, Weinbergstr. 2.
 Strelitz (Alt-), Mecklb. G. Tischer, Fürstenberger
 Straße 28 I.
 Striegau i. Schl. Josef Matiola, Schweidnizer
 Straße 18.
 Stuttgart. Hermann Haarer, Radlerstr. 3 I. Tel. 4633.
 Suhl i. Th. Wilh. Edstein, Gothaer Str. 47.
 Sulzingen. Chr. Lütz, Obere Straße.
 Sulzbach (Saar). Ph. Dörjam, Rajernenstr. 17.
 Swinemünde. Fritz Dannenfeldt, Al. Marktstr. 5.
 Talsingen (Wttb.). J. Ammann, Schlosserstr. 4.
 Tambach (Hsgt. Gotha). Frdr. Höchner, Hauptstr. 55.
 Tangerhütte (Altmark). H. Feldmann, Breitestr. 4.
 Tangermünde. Sch. Dietrich, Karl-Bauer-Str. 44.
 Tauscha b. Leipzig. Peter Ringler, Graßdorfer
 Straße 26 II.
 Teicrow i. M. G. Pinke, Gasstraße 19.
 Thann i. G. J. Merz, Tempelstr. 8. (Vom Feinde bei.)
 Themar (S.-M.). Ernst Schübel, Lagerhalter.
 Thorn-Modor. L. Buczynowski, Vlucherstr. 12.
 Tilsit. Eduard Dobinskiy, Dragonerstr. 9c.
 Tirschenruth. Josef Nitsche, Burgstr. 266.
 Tondern. Rudolf Grimmiß, Strucksallee 46.
 Torgau. Albert Kroll, Schlachthofstr. 1.
 Torgelow. W. Tramp, Wilhelmstraße 61.
 Traunstein. Franz Rattan, Hofgasse 3.
 Trebbin (Kr. Teltow). Alex. Verner, Ludenwalder
 Straße 6.
 Treuen. Mag. Sarfarth, Lagerhalter, Bahnhofstraße.
 Treuenbriegen. Fritz Boll, Holzarbeiterverband.
 Triberg. Herm. Müller, Forsthaus „Webel“.
 Triebes (Neuß i. L.). Mag. Geher, Bildhauer, Süd-
 straße 13.
 Trier. W. Müller, Nagelstr. 10.
 Troffingen. E. Birk, Goethestr. 16.
 Tübingen. Gustav Seeger, Melancthonstr. 2.
 Tutzingen. J. Schwald, Zeughausstr. 20.
 Uedermünde. Karl Piepforn, Eggeliner Str. 15a.
 Uelzen i. Hann. Nikolaus Benner, Lagerhalter,
 Gudestr. 44.
 Uetersen i. Holst. Ernst Fritsche, Lornescher Weg.
 Ulm a. d. D. Max Denler, Fischergasse 6.
 Unna i. W. Josef Ströthoff, Kletterpoth 18.
 Urach. Aug. Schmedenburger, Neue Straße.
 Varel i. Oldemb. Emil Bachmann, Haferkampstr. 55.
 Vegeßack. Wilh. Böllig, Gerhard-Nohlfs-Str. 44.
 Velbert. Hugo Bröder, Poststr. 61.
 Velten i. d. M. Herm. Schütt, Bergstr. 22.
 Verden (Aller). F. Gatzky, Mühlenberg 8.
 Vetschau. Otto Perterjohn, Schönebege b. B.
 Vierßen. Johann Türl, Friedhoffstr. 11.
 Vieh a. Ostbahn. Aug. Seibert, Küstriner Str. 6.
 Vilsbib. (Main-Weferbahn). M. Bed, Frank. Str. 184.
 Villingen i. Bad. Leopold Meidinger, Gerberstr. 41.
 Visselhövede. M. Quellhorst, Mühlenstr. 291.
 Waiblingen. Gg. Jinneder, Alte Bahnhofstr. 12.
 Waldburg i. Schl. Mag. Latt, Bad Salzbrunn i. Schl.,
 Feldstr. 8.
 Walzheim i. S. Otto Vogel, Feldstr. 14.
 Waldkirch i. B. Frdr. Blome, Buchdrucker.
 Waldshut. Adolf Mosetter, Mühlbergstr. 6.
 Walzrode. Fr. Groosmann, Benzer Str. 239a.
 Waltershausen i. Th. Karl Jäger, Badegasse 8.
 Wangen i. Allgäu. Bernh. Rint, Gasthaus z. Bären.
 Wanne i. W. Oskar Baumgart, Eidel I bei Wanne,
 Kaiserstr. 44.
 Waren. Karl Moll, Große Mauerstr. 15.
 Warnemünde. Fritz Koop, Poststr. 4 pt.
 Wasingen i. Th. Aug. Schellenberger, Obertor 68.
 Wedel (Holstein). A. Janson, Rosengarten 14.
 Weferlingen, Prov. Sa. G. Berger, Friedrichstr. 6.
 Weida i. Th. G. Albert, Weimariische Volkszeitung.
 Weiden, Oberpfalz. Johann Gain, Hermannstr. 68.
 Weilheim (D.-B.). A. Gattinger, Sondermaierstr. 307.
 Weimar. Emil Friedrich, Butteltedter Str. 67.
 Weinheim (Bergstr.). Ph. Schuhmann, Marktpl. 16.
 Weisenburg i. B. Johann Seidentreich, Badgasse 193.
 Weisenfels a. S. Joh. Kubitzky, Merseburger Str. 14.
 Weiskammer. August Seiden.
 Weiskammer (Kr. Darmstadt). G. Storm II., Darm-
 städter Straße 39.
 Weidenau. D. Müller, Zwickauer Str. 14.
 Werden a. Ruhr. Franz Boutte, Schützenbahn 24.
 Werder a. Havel. Friedrich Schugardt, Fischerstr. 98.
 Wernigerode. Sch. Reffel, Zienburger Straße 16.
 Wesel. Paul Männel, Rheinstr. 18 I.
 Westerland (Sylt). A. Nielsen, Bastianstraße.
 Weylar. Herm. Schmidt, Viebfrauenberg 3.
 Wiesbaden. G. Kessel, Walramstr. 5 I.
 Wiesdorf a. Niederrhein. Gg. Adler, Nordring 36.
 Wiesenthal, hinteres. A. Weirich, Zell i. W., Kirchg. 9.
 Wilster. Joh. Berner, Maurer, Diekdorf 129.
 Wilsen a. Luhe. Rudolf Grunse, Vorsteler Str. 24.
 Wismar. Ernst Schuria, Kunde Str. 6.
 Witten a. N. G. Valschon, Johannistr. 63.
 Wittenberg (Bez. Halle). Wilhelm Scheufler, Kur-
 fürststr. 20.
 Wittenberge. E. Landwehr, Joh.-Kunze-Str. 5 I.
 Wittstock a. Dosse. Paul Schulze.
 Wolfenbüttel. Sch. Reupke, Lustgarten 2.
 Wölfs. Albert Wismann, Arnstädter Str. 2.
 Wolgast. Johann Tesch, Berliner Straße 2.
 Wolmirstedt, Bez. Magdebg. Franz Claus, Rathhaus.
 Worms. Johann Sayer, Gaustr. 20.
 Würzburg. Hans Rupprecht, Semmelstr. 46 I.
 Wunsiedel. Hans Kreuker, Wiesenmühle 228 1/2.
 Wurzen. Johann Bömisch, Carolastr. 5b III.
 Wüstegiersdorf. Richard Frißche, Kr. Waldburg-
 Schlej., Nr. 170.
 Zechau (S.-A.). A. Kauschenbach, Großröda bei
 Kostitz (S.-A.).
 Zeitz. L. Drechsler, Albrechtstr. 4.
 Zell (Wiesenthal). Adam Weirich, Kirchgasse 9.
 Zella-St. Blasii. Karl Pfannschmidt, Hochwald 5.
 Zerbst. Karl Frähdorf, Kupfergasse 19.
 Zeulenroda. Albin Dölz, Maunwerk 34.
 Ziebingen. Johann Valentin.
 Zielentzig. Herm. Munk, Hinterstr. 533.
 Zirndorf b. Fürth. J. Grill, Schreiner.
 Zittau i. S. Hermann Smaka, Bettiner Str. 7.
 Zoppot. Fritz Väler, Brommendenstr. 21 I.
 Zörbig (Bez. Halle). Oskar Berndt, Al. Ritterstr. 28.
 Zossen. Wilhelm Witt, Stubenrauchstr. 4.
 Zuffenhause. Ernst Fohle, Karlstr. 40.
 Züllichau. Paul Walter, Mühlstr. 6.
 Zweibrücken. Karl Schnitter, Irheimer Straße 27.
 Zwickau i. Sa. G. Krasser, Elssasser Straße 41 II.
 Zwönitz, Sa. B. Nitsche, Rathhausstr. 212.

- a) Personen, die auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung eine Pension beziehen, der eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert zugrunde liegt;
- b) die nicht unter a fallenden, im Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt S. 565) benannten Personen, welche infolge einer Dienstbeschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes eine Pension beziehen und außerdem gemäß Abs. 3 den Nachweis erbringen, daß ihre Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist;
- c) Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente, oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211) eine Pension beziehen, die einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert entspricht.

Die im Abs. 2 Ziffer b bezeichneten Personen, welche Anspruch auf Beschäftigung nach dieser Verordnung erheben, haben sich unter Vorlegung eines amtsärztlichen Zeugnisses, aus dem die Art der Dienstbeschädigung, der dadurch hervorgerufene Zustand und sein Einfluß auf den Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte hervorgehen muß, bei dem Versorgungsamt des für ihren Wohnort zuständigen Gen.-Ralkommandos zu melden. Diese Stelle befindet nach freiem Ermessen darüber, ob die Erwerbsfähigkeit in dem nach Abs. 2 Ziffer b erforderlichen Maße beeinträchtigt ist, und erteilt hierüber eine Bescheinigung.

§ 4.

Die Durchführung der Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (§§ 1, 2) ist im Verein mit den Hauptfürsorgeorganisationen der Arbeitsbeschäftigung in privaten Betrieben, Bureaus und Verwaltungen von den Demobilisierungskommissaren, in öffentlichen Betrieben, Bureaus und Verwaltungen einschließlic derjenigen der Gemeinden und Gemeindeverbände von den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden ständig zu überwachen. Die Ueberwachungsstellen sowie deren Organe sind in Ausübung der Ueberwachung befugt, jede ihnen erwünscht erscheinende Auskunft einzuholen.

§ 5.

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmerschüsse und nur unter Innehaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Diese Vorschriften gelten auch für Betriebe, Bureaus und Verwaltungen, die, ohne unter die §§ 1, 2 zu fallen oder über ihre aus dieser Verordnung sich ergebende Verpflichtung hinaus, Schwerbeschädigte beschäftigen.

Das Recht zur sofortigen Entlassung oder zum sofortigen Austritt des Arbeitnehmers aus einem durch Gesetz anerkannten wichtigen Grunde bleibt unberührt.

§ 6.

Private Arbeitgeber, die sich der Verpflichtung aus § 1 in schuldhafter Weise entziehen, können von

dem im § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) bezeichneten Schlichtungsausschüsse für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu zehntausend Mark belegt werden. In den Schlichtungsausschüssen ist ein unparteiischer Vorsitzender und als nicht ständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Schwerbeschädigter zu berufen, falls nicht ohnehin die Zusammensetzung des Ausschusses diesen Erfordernissen entspricht. Die vom Schlichtungsausschuss festgesetzte Buße kann von dem zuständigen Demobilisierungskommissar für vollstreckbar erklärt werden und wird dann wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Ihr Betrag ist an die Hauptfürsorgeorganisation zu zahlen und für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge zu verwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1912

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung.
Roeth.

Ein Soldat ist auch dann „erwerbslos“, wenn er für eine Arbeit, zu der er kommandiert worden ist, bezahlt wird.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 22. Oktober 1918.)

„Der Kläger ist bis zum 31. März 1917 bei der Firma A. in G. beschäftigt und während dieser Beschäftigung Mitglied der besagten Kasse gewesen. Er ist am Montag, den 2. April 1917, zum Heeresdienst eingezogen und am 11. April 1917 seitens der Militärbehörde zur Arbeitsleistung bei der Rhederei S., und zwar zum Entlöchen eines Erdampfers, kommandiert worden. Die zu dieser Arbeit kommandierten Soldaten haben nach der Auskunft der Rhederei einen Tagelohn von 7,20 Mk. erhalten.

Der Kläger ist im Laufe des ersten Arbeitstages arbeitsunfähig erkrankt. Er beansprucht für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit Krankengeld. Die Beklagte verweigert die Zahlung mit der Begründung, daß der Kläger nicht während der Erwerbslosigkeit „erkrankt“ sei und auf Grund seiner Arbeitsleistung bei der zuständigen Krankenkasse in G. hätte versichert werden müssen.

Durch Vorentscheidung des Vorsitzenden des Versicherungsamtes ist dem Kläger das Krankengeld für 86 Tage mit 215 Mk. zugesprochen, wobei angenommen ist, daß der Kläger als zur Arbeit kommandierter Soldat nicht versicherungspflichtig, trotz seiner Arbeitsleistung als fortwährend erwerbslos und als während der Erwerbslosigkeit erkrankt anzusehen sei, daher, da die sonstigen Voraussetzungen des § 214 der Reichsversicherungsordnung gegeben seien, Anspruch auf das Krankengeld habe.

Auf die Perusung der Beklagten hat das Oberversicherungsamt die Klage abgewiesen. Es geht zwar auch davon aus, daß der Kläger trotz der Beschäftigung versicherungsfrei gewesen sei, nimmt aber an, daß bei dem Kläger zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles Erwerbslosigkeit, d. h. das Fehlen einer Beschäftigung gegen Entgelt nicht bestanden habe, daß er daher auch keinen Anspruch auf Krankengeld nach § 214 der Reichsversicherungsordnung habe.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt und beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Vorentscheidung des Versicherungsamtes wiederherzustellen.

Bei der Entlassung der Arbeiter ist eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen innezuhalten, soweit nicht längere Kündigungsfristen gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart sind. Entschließen sich die Arbeiter, die von einem anderen Orte zugezogen sind, nach Ausspruch der Kündigung in ihre Heimat zurückzukehren, so ist ihnen der Lohn für den Rest der zweiwöchigen Kündigungszeit vom Arbeitgeber auszuhandigen. Erreicht der dem Arbeiter hierdurch zufallende Abschlagslohn den Betrag von zweihundert Mark nicht, so hat der Betriebsunternehmer dem Arbeiter für die Reise ein Bezahlgeld von 10 v. H. des Abschlagslohnes zu gewähren. Angefangene Arbeitsarbeiten sind in diesem Falle entsprechend dem erreichten Arbeitserfolg zu bezahlen. Arbeiter, die in den ersten fünf Tagen nach erfolgter Kündigung nach ihrem Heimatsorte fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmelde-scheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der erfolgten Kündigung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reiche den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

Auf solche Arbeiter, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder ausfallweise ist, finden die Vorschriften des vorstehenden Absatzes keine Anwendung.

Die zweiwöchige Kündigungsfrist greift dann nicht Platz, wenn ein gesetzlicher Grund zu einer vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorliegt, wobei jedoch als ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Auflösung nicht der durch Mangel an Kohlen und Rohmaterial verursachte Zwang zur vorübergehenden Betriebseinstellung gilt.

Wenn im Bezirke eines Demobilisationskommissars ein Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen eines Berufsgebietes überwiegende Bedeutung erlangt hat, so kann der Demobilisationskommissar beim Reichsarbeitsamt beantragen, den Tarifvertrag für allgemein verbindlich zu erklären. Besteht keine tarifliche Regelung, so sind die Löhne und sonstige Arbeitsverhältnisse gemäß der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu regeln. Der in dieser Verordnung vorgesehene Schlichtungsausschuss ist auch zuständig, wenn es sich um Streitigkeiten darüber handelt, ob ein Betriebsunternehmer verpflichtet ist, Kriegsteilnehmer einzustellen oder Arbeiter weiter zu beschäftigen.

Auch der Demobilisationskommissar kann bei solchen Streitigkeiten den zuständigen Schlichtungsausschuss anrufen, ebenso bei Streitigkeiten über Lohn- und sonstige Arbeitsverhältnisse. Tritt an die Stelle des Schlichtungsausschusses nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 eine andere Einigungs- und Schlichtungsstelle, so kann auch diese angerufen werden. Unterwerfen sich nicht beide Parteien dem Schiedsspruch, so kann der Demobilisationskommissar den Schiedsspruch für verbindlich erklären. Dabei kann er, soweit der Schiedsspruch die Einstellung von Kriegsteilnehmern oder die Entlassung von Arbeitern betrifft, die einzustellenden Kriegsteilnehmer oder die weiter zu beschäftigenden Arbeiter bestimmen.

Betrifft der Schiedsspruch auch die Arbeitsverhältnisse solcher Arbeiter, die im Bezirke eines anderen Demobilisationskommissars beschäftigt sind, so stehen die im § 1 bezeichneten Befugnisse dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisation zu.

Ist ein Schiedsspruch für verbindlich erklärt, so gelten zwischen den Betriebsunternehmern und den einzustellenden Kriegsteilnehmern Arbeitsverträge als abgeschlossen, die dem Inhalt des Schiedspruchs

und, soweit dieser eine Regelung nicht vorsieht, den Arbeitsverträgen gleichartiger Arbeiter des Betriebes entsprechen. Für die weiter zu beschäftigten Arbeiter ändern sich in diesem Fall ihre Arbeitsverträge entsprechend dem Inhalt des Schiedspruchs.

Ist ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen, so kann der Demobilisationskommissar nach erneuter Verhandlung des Schlichtungsausschusses einen Schiedsspruch herbeiführen, wobei er die Befugnis eines unparteiischen Vorsitzenden hat. Ist ein solcher schon vorhanden, so scheidet er für die fraglichen Streitigkeiten aus.

Dazu bestimmen später erlassene Ausführungs- und Uebergangsvorschriften im wesentlichen noch folgendes:

Die Vorschriften des Landesrechts über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisation treten außer Kraft.

Läuft beim Inkrafttreten dieser Uebergangsvorschriften eine landesrechtlich auf mehr als zwei Wochen festgesetzte Kündigungsfrist, so gilt die Frist als abgelaufen, wenn von ihr mindestens zwei Wochen verlossen sind.

Die Vorschriften der Verordnung finden auch Anwendung auf Kriegsteilnehmer ein- und während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staaten, die bei Ausbruch des Krieges oder bei ihrer Einziehung zum Kriegsdienst im Deutschen Reiche gewohnt haben.

Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter.

§ 1.

Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Bureaus und Verwaltungen sind verpflichtet, auf je hundert insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterchied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind mehrere Betriebe, Bureaus und Verwaltungen desselben Arbeitgebers zusammenzufassen.

Für die Landwirtschaft gilt vorstehendes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl hundert die Zahl fünfzig tritt.

Unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte (§§ 1 und 2) sind jeweils unverzüglich bei der Hauptfürsorgeorganisation oder der von ihr bezeichneten Stelle anzumelden, welche geeignete Personen mit zünftiger Beschleunigung nachweist.

§ 2.

Ueber das Maß des § 1 hinaus sollen etwa noch vorhandene Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung Schwerbeschädigter geeignet sind, mit Schwerbeschädigten besetzt werden, soweit sie nicht bereits von anderen Personen mit entsprechend beschränkter Erwerbsfähigkeit eingenommen werden.

Die Arbeitsnachweise sind verpflichtet, solche ihnen bekannten Arbeitsposten den Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu benennen.

§ 3.

Schwerbeschädigte im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 393) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen.

Ihnen stehen gleich:

Die Ausführungen der Klägerin und die neuen Erhebungen im Refusverfahren sind die Gründe jener Entscheidung nicht widerlegt worden. Insbesondere ist auch durch den von dem Reichsversicherungsamt noch eingeholten Auszug aus der Steuerrolle für das Jahr 1916 bestätigt worden, daß der Ehemann der Klägerin ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen von 1640 Mk. bezogen hat. Da nun die Ausdehnung der Versicherungspflicht, wie sie in § 43 I des Statuts der Beklagten vorgesehen ist, nicht für Unternehmer gilt, deren gesamtes, auch aus anderen Quellen als dem versicherten Betriebe fließendes Einkommen 1500 Mk. übersteigt, und nach § 44 II a. a. O. für die Feststellung des Einkommens die Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer schlechthin entscheidend ist, liegt eine Zwangsversicherung des Ehemannes der Klägerin nicht vor. Die von der Klägerin aber geltend gemachte formelle Versicherung ihres Ehemannes durch Einziehung der Versicherungsbeiträge seitens der Beklagten greift nicht Platz, da jene Einziehung nur unter dem Gesichtspunkte des Arbeitsbedarfs, nicht aber für die Person des Unternehmers erfolgt ist. Da sonach der angefochtenen Entscheidung beizutreten war, unterlag der Refus der Klägerin der Zurückweisung. Hierdurch verliert die Klägerin auch den Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Kosten. (Ia 3152/17. 12 A.)

II.

Nach § 56 der Satzung der Beklagten unterliegen Genossenschaftsmitglieder, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt, der Versicherungspflicht. Als Maßstab für die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes gilt der Arbeitsbedarf, und zwar so, daß regelmäßig als versicherungspflichtig zu gelten haben, die Unternehmer derjenigen Betriebe, deren Gesamtarbeitsbedarf bei städtischen Betrieben 1000 Arbeitstage nicht übersteigt. Nach § 57 der Satzung hat der Genossenschaftsvorstand das Bestehen oder Nichtbestehen der Versicherungspflicht der Unternehmer festzustellen und dem Unternehmer durch Eintragung der Feststellung in das gemäß § 998 R.V.O. auszulegende Betriebsverzeichnis mitzuteilen. Die getroffene Feststellung gilt für die Dauer der Veranlagungsfrist des § 1002 R.V.O. Nach Ablauf dieser Frist erneuert sich das vorhin erwähnte Verfahren. Unstreitig ist bei der Betriebsanmeldung des Klägers sein Betrieb mit 1010 Arbeitstagen eingeschätzt worden und er ist demgemäß in dem Verzeichnis für nichtversichert erklärt worden. Es sind deshalb auch für ihn und seine Ehefrau keine Beiträge erhoben worden, es ist vielmehr gemäß § 37 ein Abzug von der satzungsmäßigen Abschätzung in Höhe von 350 Arbeitstagen erfolgt. Das Betriebsverzeichnis, in dem die Feststellung über das Nichtbestehen der Versicherungspflicht des Klägers enthalten war, ist ordnungsgemäß ausgelegt worden, ohne daß der Kläger Widerspruch erhoben habe. Es galt somit das Nichtbestehen der Versicherungspflicht für die Dauer der Veranlagungsfrist. Die Annahme des Klägers, daß die Feststellung nur während der ersten zwei Jahre maßgebend gewesen sei, trifft nicht zu. Denn indem die Beklagte in jedem Jahr die Auslegung des Betriebsverzeichnisses gemäß § 998 R.V.O. bewirken ließ, traf sie zugleich die in § 57 Abs. 1 ihrer Satzung erwähnte Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Versicherungspflicht der Unternehmer. Diese Feststellung hinsichtlich des Klägers war somit auch noch zur Zeit des Unfalls bindend. Da er als nichtversichert aufgeführt war, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung. Sein Refus war daher zurückzuweisen. (Ia 3822/17. 3.)

Beim Verlust eines Auges stellen 25 Proz. die Mindeststarke der Entschädigung dar.

Die Festsetzung einer Rente von mindestens 25 Proz. für den durch einen Unfall herbeigeführten Verlust der Sehkraft eines Auges entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts, von der abzuweichen der entscheidende Senat keinen Anlaß gefunden hat. Auch der Umstand, daß der Kläger, wie der Beklagte in der Refursbegründung ausführt, in seinem Verufe auf besonders scharfes Sehen nicht angewiesen ist, vermag die Festsetzung einer geringeren Rente als der von 25 Proz. nicht zu rechtfertigen, da Verletzte, deren Tätigkeit besonders hohe Anforderungen an scharfes Sehen stellt, in der Regel eine Rente von 33 1/2 Proz. zu gewähren ist. Der Refus war hiernach zurückzuweisen. (Ia 106/18. 4.)

Verordnung zur Ergänzung des § 592 R.V.O.

Der § 592 R.V.O., nachdem im Falle der Tötung einer Ehefrau, die wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes ihr Familien ganz oder überaus aus ihrem Arbeitsverdienst erhalten hat, dem Witwer und den Kindern für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente zu gewähren ist, wird durch eine Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember dahin ergänzt, daß der Militärdienst des Ehemannes der Erwerbsunfähigkeit gleichzustellen ist. Die Wirkung der Verordnung gilt vom 1. August 1914.

Verordnung über die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge und die Anmeldung von Ansprüchen in der Invalidenversicherung.

Vom 14. Dezember 1918.

§ 1.

Der § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 23. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 845) erhält folgende Fassung:

„In dem Umfang, in welchem freiwillige Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich sind, ist ihre Nachentrichtung in den Fällen der vorhergehenden Absätze auch nach eingetretener Invalidität oder nach dem Tode des Versicherten zulässig.“

Eoweit in der vorher bezeichneten Bekanntmachung oder in anderen Vorschriften auf die Bestimmung des § 2 Abs. 3 verwiesen ist, tritt die neue Fassung an die Stelle der bisherigen.

§ 2.

Bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, das dem Jahre folgt, in welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist, hat bei der Anwendung der §§ 1253, 1370 und 1308 R.V.O. der Eingang des Antrags bei einem Organe der Versicherungsträger oder bei einer anderen inländischen Behörde als dem zuständigen Versicherungsamt oder einer ihm durch Anordnung gemäß § 1616 R.V.O. gleichgestellten Behörde die gleiche Wirkung wie der Eingang des Antrags bei dem zuständigen Versicherungsamte. Als inländisch gilt auch jede Behörde, die vom Deutschen Reiche in besetzten Gebieten eingesetzt ist und behördliche Aufgaben einer deutschen Behörde erledigt.

§ 3.

Hat ein Versicherter als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem

Die Beklagte hat beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Der in der Verhandlung vor dem Revisionsgericht erschienene Vertreter des Klägers ist zur Sache gehört worden.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Nach § 214 der Reichsversicherungsordnung haben Versicherte, die wegen Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden und eine bestimmte Zeit versichert waren, Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Daß die zum Heeresdienst eingezogenen Klassenmitglieder als erwerbslos zu gelten und, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, nach § 214 der Reichsversicherungsordnung Anspruch auf Krankengeld haben, ist seitens des Reichsversicherungsamtes wiederholt ausgesprochen worden (Revisionsentscheidungen 2071, 2137, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1915 S. 635, 1916 Seite 334). In dieser Beziehung genügt es, auf die angeführten Entscheidungen zu verweisen. Es irrt sich aber im vorliegenden Falle ob die Erwerbslosigkeit des zum Heeresdienst eingezogenen Klägers zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls deshalb nicht mehr bestanden hat, weil er von der Militärbehörde zu einer Arbeitsleistung kommandiert war, für die eine Vergütung gewährt wurde. Hierbei ist zunächst hinzuweisen, daß diese Tätigkeit eine Versicherungspflicht des Klägers bei einer anderen Kasse nicht begründete. Soldaten, die zu einer Arbeitsleistung kommandiert werden, sind, wie das Reichsversicherungsamt in seiner grundsätzlichen Revisionsentscheidung 2450 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1918 Seite 339) ausgesprochen hat, versicherungsfrei. Im übrigen ist allerdings, was die Frage der Beendigung der Erwerbslosigkeit betrifft, davon auszugehen, daß die Erwerbslosigkeit an sich in dem Fehlen einer Beschäftigung gegen Entgelt zu finden ist. Hieraus folgt aber nicht, daß jede Arbeitsleistung für die eine Vergütung gewährt wird, als eine solche Beschäftigung anzusehen ist. Der Begriff der „Beschäftigung gegen Entgelt“ verlangt vielmehr, daß es sich um eine Tätigkeit handelt, die von dem Betreffenden aus seinem Entschluß und in Hinblick auf die als Gegenleistung zu gewährenden Vergütung übernommen wird und übernommen werden kann (zu vergleichen Entscheidung des Braunschweigischen Verwaltungsgerichtshofes in „Arbeiterversorgung“ 30 Seite 299). Solange dem Betreffenden die Möglichkeit fehlt, eine solche Tätigkeit nach eigenem Willen zu übernehmen, kann nicht von einer Beschäftigung gegen Entgelt in diesem Sinne und damit auch nicht von einer Beendigung seiner Erwerbslosigkeit gesprochen werden. Dies trifft auch auf die Beschäftigung der kommandierten Soldaten zu, die durch ihre Arbeit lediglich eine militärische Dienstleistung verrichten und ohne Rücksicht auf die gewährte Vergütung verrichten müssen. Daß die Militärbehörde dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, den kommandierten Soldaten einen bestimmten Lohnjah als Vergütung zu zahlen, ändert hieran nichts. Von einer „Übernahme der Arbeit gegen Entgelt“ kann hierbei keine Rede sein.

Aus im wesentlichen gleichen Erwägungen hat das Reichsversicherungsamt auch die Beschäftigung der auf Grund des Kriegsausleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 von den Gemeinden der Militärverwaltung zur Verfügung gestellten Befestigungsarbeiter nicht als eine Tätigkeit gegen Entgelt angesehen. (Revisionsentscheidung 2241, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1916 Seite 398).

Hieraus ist zu folgern, daß die Erwerbslosigkeit bei dem Kläger auch noch zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls bestanden hat. Daß im übrigen die Voraussetzungen des § 214 der Reichsversicherungsordnung gegeben sind, ist außer Streit. Der Anspruch des Klägers auf Krankengeld ist somit gerechtfertigt. Hinsichtlich der Zeitdauer und Höhe des Anspruches bestehen gegen die in der Vorentscheidung des Vorsitzenden des Versicherungsamtes getroffene Festsetzung keine Bedenken. Diese Entscheidung war daher unter Aufhebung des Urteils des Oberversicherungsamtes wieder herzustellen.“ — (IIa K. 106/18.)

Die Mitgliedschaft in einer anderen Kasse bewirkt für einen Ausgesteuerten nicht den Fortzug der Krankenunterstützung, wohl aber begründet sie den Anspruch auf Sterbegeld.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 11. November 1918.)

„Gegen das vorbezeichnete Urteil, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, hat die Klägerin rechtzeitig die Revision eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ihr die Unterstützungsleistungen zuzuerkennen. Die Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt. Auf die Begründung dieser Anträge in den Schriftsätzen der Parteien wird Bezug genommen.

Die Revision konnte nur teilweise Erfolg haben. Soweit der Anspruch auf Krankengeld abgewiesen worden ist, unterliegt die Entscheidung keinem Bedenken. Das Oberversicherungsamt hat einwandfrei die tatsächliche Feststellung getroffen, daß die Erkrankung des Versicherten S., die am 7. Oktober 1917 einsetzte, denselben Unterstützungsfall darstellt, für welchen er bereits vorher die vollen Klassenleistungen empfangen hatte. Deshalb stand ihm ein erneuter Anspruch auf Krankengeld nicht zu, obgleich er inzwischen Mitglied einer anderen, nämlich der beklagten Krankenkasse geworden war.

Mühte es insoweit bei der angefochtenen Entscheidung verbleiben, so beruht sie doch hinsichtlich des Anspruches auf Sterbegeld auf einer unrichtigen Anwendung des geltenden Rechts. Das Oberversicherungsamt hat diesen Anspruch abgewiesen, weil die Voraussetzungen des § 202 R.V.O. nicht vorliegen. Indessen kommt es darauf nicht an. Es ist unstreitig und kann auch nach den Umständen des Falles nicht wohl bezweifelt werden, daß S. durch eine mehrwöchige Arbeitsleistung Mitglied der beklagten Kasse geworden ist, nachdem er von seiner früheren Kasse wegen des Versicherungsfallendes ausgesteuert worden war. Wenn er infolge der früheren Klassenleistungen auch kein weiteres Krankengeld erhalten konnte, so war doch ein Anspruch auf Sterbegeld dadurch nicht ausgeschlossen. Vielmehr ist diese Leistung zu gewähren, zwar nicht nach § 202, wohl aber nach dem allein zur Anwendung kommenden § 201 R.V.O. Deshalb war die Vorentscheidung, insofern abzuändern und die Beklagte zur Zahlung des Sterbegeldes zu verurteilen.“ (IIa. K. 115/18.)

Veranziehung zur Beitragsleistung zur Berufsgenossenschaft begründet bei kleinen Landwirten, deren Einkommen den in der Satzung festgesetzten Mindestbetrag übersteigt, nicht die Versicherungspflicht.

I.

Nach Prüfung des Sachverhalts hat das Reichsversicherungsamt keinen Anlaß gefunden, von der angefochtenen Entscheidung abzuweichen, da sie die Sach- und Rechtslage zutreffend würdigt. Auch durch

gegenwärtigen Kriege teilgenommen (§ 15 B.G.B.) und während dieser Teilnahme die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch erfüllt, so gilt er als im Sinne des § 1233 N.B.O. verhindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen.

Das Hindernis gilt als weggefallen mit dem Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 4.

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Hinterbliebenenrente oder eines Witwengeldes Berechtigter, ohne seinen Anspruch erhoben zu haben, und ist er an der Erhebung durch Kriegsverhältnisse verhindert gewesen, so sind zur Geltendmachung des Anspruchs und zum Bezuge der auf die Zeit bis zum Todestag entfallenden Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Verhinderung der Hinterbliebenen durch Kriegsverhältnisse ist auch anzunehmen, wenn ein Versicherter als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verwündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 B.G.B.) und während dieser Teilnahme verstorben, oder wenn er während dieser Teilnahme vermisst gewesen und sein Tod nachträglich festgestellt worden ist. Das Hindernis gilt als weggefallen mit dem Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist, oder mit dem Tage einer früheren Eintragung des Todesfalls in das Sterberegister oder einer früheren gerichtlichen Todeserklärung. Der § 3 Abs. 3 dieser Verordnung findet Anwendung.

§ 5.

Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen den Vorschriften der §§ 2 bis 4. Die Nichtanwendung dieser Vorschriften bildet auch dann einen Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Im übrigen treten der § 4 dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. August 1914, die §§ 2 und 3 für alle nach dem 31. Dezember 1917 angemeldeten Ansprüche in Kraft.

Sind Ansprüche, bei denen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung hiernach Anwendung finden sollen, ganz oder teilweise rechtskräftig abgelehnt worden, so hat sie die Versicherungsanstalt auf Antrag des Berechtigten nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen und über das Ergebnis einen neuen Bescheid zu erteilen.

Hinsichtlich des § 1 betruendet es bei dem § 8 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915.

Die §§ 3, 4 der Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 12. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 371) treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

§ 6.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft.

Berlin, den 14. Dezember 1918.

Der § 2 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 regelte in seinem dritten Absatz, der jetzt abgeändert worden ist, daß zur Erhaltung von Anwarts-

chaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung freiwillige Beiträge, deren laufende Leistung während des gegenwärtigen Krieges durch Maßnahmen feindlicher Staaten unmöglich gemacht war oder deren Nachbringung vor dem Ablauf der gesetzlichen Frist durch Maßnahmen feindlicher Staaten gehindert wurde, im ersten Falle unbeschränkt, im zweiten Falle in dem zur Wahrung der Anwartschaft erforderlichen Umfang bis zum Schlusse des dem Jahre der Kriegsendigung folgenden Kalenderjahres wirksam nachentrichtet werden konnten. Außerdem wurde gesagt, daß in beiden Fällen die Nachentrichtung der Beiträge in dem zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Umfang auch nach eingetretener Invalidität zulässig sei. Schon vor dem Erlaß der Verordnung vom 23. Dezember 1915 sind auch Erwägungen darüber gepflogen worden, ob die Nachbringung freiwilliger Beiträge auch nach dem Tode des Versicherten ermöglicht werden sollte, damit gegebenenfalls den Hinterbliebenen die Möglichkeit des Rentenbezuges verschafft werden könne. Die maßgebenden Instanzen sind damals zur Ablehnung dieses Vorschlages gekommen. Durch eine Anregung der Generalkommission kam die Sache jedoch von neuem in Fluß, und auf eine Rundfrage, die das Reichsversicherungsamt veranstaltete, haben auch die meisten Landesversicherungsanstalten sich dafür ausgesprochen, die Wiederherstellung der Anwartschaft auch nach dem Tode des Versicherten zuzulassen.

In die Auffassung, daß die freiwillige Versicherung ein höchstpersönliches Recht des Versicherten sei, das nach seinem Tode nicht mehr ausgeübt werden könne, legte vorher schon die Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 12. Mai 1916 Breishe. Dort wurde im § 3 festgelegt, daß, wenn ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Hinterbliebenenrente oder eines Witwengeldes Berechtigter stirbt, ohne seinen Anspruch erhoben zu haben, und er an dieser Erhebung durch Kriegsverhältnisse verhindert gewesen sei, zur Geltendmachung des Anspruchs und zum Bezuge der auf die Zeit bis zum Todestag fallenden Beträge der Erben in bestimmter Reihenfolge berechtigt sein sollten. Es wurde unter Hinweis auf diese Bekanntmachung jetzt auch von den Stellen, die sich früher der Nachbringung der Beiträge nach dem Tode widersetzt hatten, nicht mehr widersprochen, im Gegenteil: sie wurde nunmehr für billig erklärt, zumal der Grundlag, daß freiwillige Beiträge nach Eintritt der Invalidität nicht mehr geleistet werden dürfen, den der § 1443 N.B.O. festlegt, für Kriegsteilnehmer usw. durch die §§ 2 und 3 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 gleichfalls durchbrochen worden war. Es lag nun keine Veranlassung mehr vor, nicht auch den letzten Schritt zu tun und auch den Hinterbliebenen bei nachträglicher Leistung der Beiträge die Rente zu gewähren. Der Nachweis, daß der Versicherte bei Lebzeiten die Absicht der Nachentrichtung kundgetan hat, ist dabei nicht erforderlich.

Im § 2 der neuesten Verordnung handelt es sich nicht um eine Erweiterung der Rechte, als vielmehr um eine Verfahrensvorschrift, die hoffentlich nicht nur bis zu der beschränkten Frist, die der § 2 vorsieht, sondern dauernd Geltung behält. Es ist nicht gut einzusehen, warum der Antrag auf Gewährung einer Rente nicht auch bei einem Organ des Versicherungsträgers oder bei einer anderen ähnlichen Behörde als dem zuständigen Versicherungsamt oder einer ihm gleichgestellten Behörde erfolgen soll. Die Unfallversicherung kennt diese Einengung nicht; auch Rechtsmittel können bei einer anderen Behörde eingelegt werden. Anders bei den Anträgen in der In-

validen- und Hinterbliebenenversicherung. Hier ist nur das Versicherungsamt zuständig und dies hat schon andauernd zu Schädigungen der Versicherten geführt, die da meinten, daß auch ein bei einer anderen Behörde eingereichter Antrag zum Ziele führen müsse, bis sie schließlich dann nach Gängen und Wangen erfuhren, daß sie an die vertehrte Stelle gegangen seien und nun kamen sie entweder verspätet in den Genuß der Rente oder, wie es z. B. bei Wittwengeldansprüchen der Fall sein konnte, überhaupt um ihren Anspruch, da die Frist zur Anmeldung inzwischen verstrichen war. Der jetzt durch die Verordnung geschaffene Zustand wird um so mehr zu einem dauernden werden müssen, weil er die Auffassung, daß der Antrag an anderer Stelle gestellt werden könne, nur verstärken wird und weil, wenn die Ausnahmevorschrift später wieder beseitigt werden sollte, die Fälle sich häufen müßten, wo die Anmeldung an falscher Stelle zur Verschleppung oder zum Verlust des Anspruches führen.

Im § 3 wird für die darin genannten Versicherten die Ausschlussfrist beseitigt, die der § 1253 für Rentenansprüche vorsieht, die länger als ein Jahr vom Tage der Stellung des Antrages an gerechnet zurückliegen. Es haben nunmehr Versicherte sowohl, die als Angehörige der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates am Kriege teilgenommen haben, als auch solche Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehörten, wenn sie sich bei ihr aufhielten oder ihr folgten, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten waren, ein unbefränktes Recht auf Rentenbezug für die zurückliegende Zeit. Sie sind auch nicht an die Dreimonatsfrist gebunden, die der § 1253 vorsieht, sondern ihr Anspruch kann gestellt werden bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet worden ist. Auch hierüber sind schon früher Erwägungen angestellt gewesen. Sie hatten jedoch zu keinem für die Versicherten günstigen Ergebnis geführt, weil man früher von der Annahme ausging, es werde nur ein sehr kleiner Teil der Versicherten davon betroffen werden, zine Annahme, die sich jedoch in der Folge als irrig herausgestellt hat. Der Paragraph enthält eine Erweiterung des oben erwähnten § 3 der Bekanntmachung vom 12. Mai 1916. Es wurde darin die Vererbung nicht angemeldeter Ansprüche auch insoweit zugelassen, als der berechtigte Hinterbliebene an der Anmeldung des Anspruches durch Kriegsverhältnisse vor seinem Tode verhindert gewesen ist. Gedacht war dabei in erster Reihe an Verhinderung durch feindliche Maßnahmen, wie Verschleppung in das Ausland, Festhaltung und Absperrung in diesem usw. Es wurde jedoch der § 3 auch dann angewendet, wenn ein versicherter Kriegsteilnehmer vermißt war und, weil die Feststellung seines Todes fehlte, die Anmeldung der Hinterbliebenenansprüche bis zum Ableben der Berechtigten unterblieben war. Diese Vorschrift enthielt der § 3 zwar nicht ausdrücklich, in der Rechtsprechung ist er aber so ausgelegt worden. Jetzt wird sie auch im Gesetzestext festgelegt, und sie wird ergänzt dahin, daß der Anspruch auch dann gestellt werden kann, wenn der Tod erst nachträglich festgestellt worden ist. Das bedeutet deshalb eine Erweiterung, weil der § 3 der Verordnung vom 12. Mai noch immer zuließ, daß gewisse Ansprüche der Hinterbliebenen ausgeschlossen waren, wenn nachträglich festgestellt wurde, daß der Tod länger als ein Jahr zurücklag. Es ist jetzt auch nach dieser Richtung hin nunmehr reine Bahn geschaffen.

Späte Ladung zum Termin ist ein Revisionsgrund.

„Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen, weil das Verfahren, wie der Kläger mit Recht rügt, an einem wesentlichen Mangel leidet, nämlich ein gesetzlicher Revisionsgrund vorliegt. (§ 1697 R.O.)

Der Mangel liegt darin, daß dem Kläger, wie durch die inzwischen eingeholtte Auskunft des Kaiserlichen Postamts in J. vom 18. September 1918 erwiesen ist, die Benachrichtigung von der Verhandlung vor dem Obergerichtsamt am 18. April 1918 frühestens an diesem Tage im Lazarett in J. zugestellt worden ist. Der Kläger mußte aber gemäß §§ 24, 25 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Obergerichtsämter vom 24. Dezember 1911 von der Verhandlung so zeitig benachrichtigt werden, daß er entweder selbst zur Verhandlung erscheinen oder eine andere Person mit seiner Vertretung beauftragen oder daß er sich schriftlich zur Verhandlung äußern konnte. Dies war dem Kläger nicht möglich. Er ist daher durch die ihn nicht rechtzeitig zugegangene Benachrichtigung an der Wahrnehmung seiner Rechte verhindert worden und deshalb leidet das Verfahren an einem wesentlichen Mangel. Die angefochtene Entscheidung mußte somit aufgehoben werden, damit im ordnungsmäßigen Verfahren von neuem über die Berechtigung der Rentenentziehung entschieden wird. Hierbei wird zu berücksichtigen sein, daß die Entziehung gemäß § 1308 R.O. erst mit Ablauf des Monats Februar 1918 in Kraft treten konnte, der Kläger aber bereits Ende Januar 1918 wieder in das Lazarett aufgenommen worden ist. Es wird sich fragen, ob unter diesen Umständen die Vorschrift des § 1255 Abs. 3 a. a. O. anwendbar ist.“ (11a 806/18. 5.)

Der Unternehmer haftet dem Arbeiter nicht für aus den Kleidungsstücken gestohlene Gelderträge, wenn er für ordnungsgemäße Unterbringung der Kleider sorgte.

(Urteil des Gewerbegerichts Kassel vom 12. Dezember 1918.)

Am 10. Juni des Jahres ist dem Kläger, der von seinem Truppenteil zur Arbeit bei der Beklagten beurlaubt war, angeblich ein Geldbetrag von 50,— Mk., und zwar eine Fünfundzwanzig-Mark-Banknote, aus seinem Kleiderspind während der Arbeitszeit von einem nicht ermittelten Täter entwendet worden. Kläger hat die Beklagte wegen Ersatz des Schadens in Anspruch genommen, weil die den Arbeitern zur Aufbewahrung ihrer Sachen zur Verfügung stehenden Spinde in einem unverschlossenen Raume untergebracht und in ihrer ganzen Konstruktion nicht genügend gegen Diebstahl gesichert gewesen seien. Da Beklagte Schadenersatz verweigert habe, hat Kläger beantragt, sie zur Zahlung des Betrages in Höhe von 50 Mk. zu verurteilen.

Beklagte hat folgendes eingewendet:

Sie könne nicht für den Geldschaden des Klägers haftbar gemacht werden, weil gar nicht bewiesen sei, daß dieser Betrag tatsächlich entwendet worden sei. Sollte man sie für den Schaden verantwortlich machen, so würde das zu unabsehbaren Folgen führen, indem sich die Schadenersatzansprüche vermehren würden, bei denen man jede Summe angeben könne. Die Firma könne wohl für Entwendung von Kleidungsstücken aus den Spinden haftbar gemacht werden, wenn sie nicht für genügende